

Satzung des Schwarzwaldvereines Ortsgruppe Achern

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Die Ortsgruppe Achern_des Schwarzwaldvereines ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Ortsgruppe Achern e.V.“, eingetragen. Sitz ist in **Achern**.

2. Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein – in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereines an. Die Satzung des Hauptvereines ist für die Ortsgruppe maßgeblich-.

§ 2

Wesen und Ziele

1. Die Aufgaben der Ortsgruppen bestehen insbesondere in

- a) Förderung des Wanderns, auch in verschiedenen Formen,
- b) Natur- und Landschaftsschutz,
- c) Einrichtung, Markieren und Instandhaltung von Wanderwegen,
- d) Heimatpflege und Kultur,
- e) Pflege der Jugendarbeit und des Jugendwanderns,
- f) Familienarbeit

2. Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung und Religion. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden

3. Mit ähnlichen ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse und die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Ortsgruppe kann dem Vorstand und den aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtszuschale im Rahmen des § Nr. 26a EStG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Eheleute, eingetragene Partnerschaften und Alleinerziehende können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
3. Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird und
- b) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsgruppen in der Hauptversammlung beschlossen wird.
- c) Der gesamte Beitrag ist bis zum 31.01. jährlich fällig.
- d) Mitglieder der Jugendgruppe unter 14 Jahren sind beitragsfrei.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung im Acher- u. Bühler Bote und der Acher-Rench-Zeitung bekannt gegeben.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung im Acher- u. Bühler Bote und der Acher-Rench-Zeitung bekannt gegeben.

3. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:

a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.

b) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer,

c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind.

4. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden(Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf sie Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem als dessen Stellvertreter, dem Rechner, dem Schriftführer und aus den Fachwarten der Ortsgruppe wie dem Wegewart, Wanderwart, dem Wanderheimwart, dem Naturschutzwart, dem Jugendwart, dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit, dem Fachwart für Heimatpflege und dem Familienwart. Die Ämter der Fachwarte können mit mehreren Personen besetzt sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen.

3. Der Vorstand kann Beiräte und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Beiräte und Ausschüsse haben beratenden Charakter.

4. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben werden.

5. Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.

6. Die Vorstandsmitglieder und Aktive haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 9

Rechnungsführung

1. Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.
2. Der Rechner führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.
2. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
3. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die jugendlichen Mitglieder von 14 bis 25 Jahren, welche einer Jugendgruppe angehören, wählen ihre Vertreter für die Jugendgruppe nach der Jugendsatzung des Hauptvereins. Abstimmungen und Wahlen sind offen, falls nicht mehrheitlich anderes beschlossen wird. Der Vertreter der Jugendgruppe muss volljährig sein.

§ 11

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 12

Austritt und Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand der Ortsgruppe erfolgen.
2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
4. Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

§ 13

Auflösung

1. Die Ortsgruppe kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres_nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung der Ortsgruppe kann dann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

3. Bei der Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem Hauptverein zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für in seiner Satzung aufgeführte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. März 2011 beschlossen.